

Die Monopolisierung des rumänischen Rohölhandels.

Für die Ausbeutung der Erdölbezirke Rumäniens und für die Verwertung des dort erzielten Ergebnisses ist eine Pachtgesellschaft und eine zweite, eine Monopolgesellschaft, vorgesehen, die das Handelsmonopolrecht ausüben und in Anerkennung berechtigter Wünsche der rumänischen Regierung in der Rechtsform einer rumänischen Gesellschaft ins Leben treten soll. Dabei ist jedoch Vorsorge getroffen, daß die Interessen des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns auch bei dieser Gesellschaft gegen etwaige Maßnahmen der rumänischen Regierung ausreichend geschützt sind. Ueber den Ausbau dieser Monopolhandels-Gesellschaft wird von den „Münchener N. Nachr.“ mitgeteilt: Das gesamte in Rumänien erzeugte Rohöl ist der Monopolgesellschaft zur Verfügung zu stellen, die verpflichtet ist, es abzunehmen. Vermag sich die Monopolgesellschaft mit einem Eigentümer von Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmitteln zur Beförderung, Lagerung, Verarbeitung und Verwertung von Rohöl und Erdölserzeugnissen über die von ihm auszuführenden Arbeiten verträglich nicht zu verständigen, so kann sie von der rumänischen Regierung verlangen, daß ihr diese Anlagen usw. zur Verfügung gestellt werden, so daß der Eigentümer für die Gesellschaft gegen Lohn arbeitet.

Die Festsetzung der Preise erfolgt halbjährlich durch die Gesellschaft selbst. Da jedoch die Gesellschaft und die sie kontrollierende deutsche Regierung das größte Interesse an dem Gedeihen der rumänischen Petroleumindustrie haben, so wird auch bei der Preisfestsetzung naturgemäß das Interesse der Rohölproduzenten wahrgenommen werden müssen, der nur bei angemessenem Gewinn bereit sein wird, weiterzuarbeiten. Die rumänische Regierung erhält für jede Tonne Erdölserzeugnisse, die sie ausführt, von der Gesellschaft 4 Lei und für jede Tonne Rohöl 3,40 Lei. Weitere Abgaben, sowie Steuern sind ausgeschlossen. Die Ausfuhr von Rohöl und Erdölserzeugnissen durch andere als die Monopolgesellschaft ist untersagt, auch die Einfuhr kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft und gegen Zahlung einer an den rumänischen

Staat fallenden Lizenz geschehen. Der Inlandsbedarf Rumäniens wird im Einvernehmen mit der rumänischen Regierung von Jahr zu Jahr für die einzelnen Erdölserzeugnisse festgesetzt.